

Gemeinde **Zollikofen**

**Schulreglement
(SCHR)**

Entwurf

Vernehmlassung vom 14. Januar bis 13. Februar 2010

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

18.
November
2009

Schulreglement (SCHR)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

die kantonalen gesetzlichen Erlasse, die den Kindergarten und die Volksschule betreffen und auf Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Organisation des Schulwesens

Schulwesen der Gemeinde

Art. 1 Das Schulwesen der Gemeinde Zollikofen umfasst

- a den Kindergarten sowie das 1. - 6. Schuljahr, nachstehend als Primarstufe bezeichnet
- b die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarklassen, 7. - 9. Schuljahr)
- c die Tagesschule
- d den freiwilligen Schulsport
- e die Schulbibliothek
- f die Gesundheitsförderung
- g die Aufgabenhilfe
- h den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst

Kindergarten

Art. 2 ¹ Die Gemeinde führt einen zweijährigen Kindergarten.

² In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

³ Die Zuteilung in den dem Wohngebiet entsprechenden Kindergarten kann nicht zugesichert werden.

Klassen Primarstufe

Art. 3 ¹ Jede Schulanlage der Primarstufe umfasst in der Regel eine vollständige Klassenreihe vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr. Vorbehalten bleibt die Zuweisung besonderer Klassen. Es können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

² Die Zuteilung in die dem Wohngebiet entsprechende Schulanlage kann nicht zugesichert werden.

Klassen Sekundarstufe I

Art. 4 Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in Real- und Sekundarschulklassen, die gemeinsam in der Anlage der Sekundarstufe I geführt werden. Es können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Unterricht Sekundarstufe I

Art. 5 ¹ Die Real- und Sekundarklassen werden in allen Fächern grundsätzlich getrennt nach dem Lehrplan der Real- und Sekundarschule unterrichtet.

² In den drei Fächern Deutsch (teilweise), Französisch und Mathematik

werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt.

³ Die Sekundarstufe I wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (NPM) geführt.

Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr

Art. 6 Der Gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet an Maturitätsschulen statt.

Tagesschule

Art. 7 ¹ Die Gemeinde Zollikofen führt eine Tagesschule nach kantonalem Recht.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

2. Gemeinderat

Eröffnung und Aufhebung von Klassen

Art. 8 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Eröffnung und Aufhebung von Klassen. Diese Entscheide unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Benützung von Schulanlagen

Art. 9 Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die ausserschulische Benützung der Schulanlagen.

3. Kommission

Schulkommission

Art. 10 Die Schulkommission ist das politisch-strategische Organ für das Schulwesen der Gemeinde. Sie erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden.

4. Schulleitung

Schulleitung

Art. 11 ¹ Es bestehen eigene Schulleitungen für
a die Primarstufe
b die Sekundarstufe I

² Jede Schulleitung vertritt die Schule nach aussen und besteht aus mindestens einer Leiterin oder einem Leiter, mit einer Stellvertretung.

³ Die Aufgaben der Schulleitung werden gestützt auf die kantonalen Bestimmungen in einem Pflichtenheft geregelt.

⁴ Die Schulleitungen können administrative Funktionen an andere Lehrpersonen übertragen und / oder Standortleitungen einsetzen.

Gesamtschulleitungskonferenz

Art. 12 Die Schulleitungen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bilden zusammen die Gesamtschulleitungskonferenz. Diese nimmt die betrieblich-operative Führung der schulhausübergreifenden Aufgaben wahr. Sie erfüllt damit eine Führungsfunktion innerhalb der Gemeinde. Die Kompetenzen der Gesamtschulleitungskonferenz werden durch Erlass geregelt.

5. Elternmitwirkung

Elterngespräche

Art. 13 Für Eltern ist die Teilnahme an individuell angeordneten Elterngesprächen obligatorisch.

Elternrat

Art. 14 ¹ Alle Eltern einer Klasse können zwei Delegierte in den Elternrat einer Schulanlage wählen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist

möglich.

² Der Elternrat behandelt Fragen, welche die einzelnen Schulen und Kindergärten betreffen, ebenso Anliegen und Anträge der Eltern, die der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz oder der Schulkommission vorgelegt werden sollen.

6. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher Dienst **Art. 15** ¹ Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte.

² Diese besorgen den schulärztlichen Dienst gemäss Volksschulgesetz.

Schulzahnärztlicher Dienst **Art. 16** ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Gesamtschulleitungskonferenz durch Vertrag beauftragt.

³ Die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.

⁴ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal einbezogen, welches durch die Gesamtschulleitungskonferenz ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

⁵ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Schulpool (Lastenverteilung Lehrergehälter).

⁶ Die Gemeinde gewährt, auf Gesuch hin, Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen sowie zehn Prozent des steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Rechnungswesen Schulzahnpflege **Art. 17** Für das Budget- und Rechnungswesen der Schulzahnpflege, insbesondere für die Ausrichtung der Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten, ist die Finanzverwaltung zuständig.

7. Soziale Einrichtungen, Lagerwesen

Lagerwesen **Art. 18** ¹ Die Primarstufe kann Ferienlager und Wintersportlager durchführen sowie weitere Freizeitaktivitäten auf freiwilliger Basis anbieten.

² Die Sekundarstufe I kann Ferienlager durchführen sowie weitere Freizeitaktivitäten auf freiwilliger Basis anbieten. Sie führt zusätzlich jährlich während einer Schulwoche ein obligatorisches Wintersportlager durch.

³ Für beide Schulen ist eine Zusammenarbeit mit andern Anbietern und Organisationen möglich.

Lagerleitung **Art. 19** Die Bestimmung eines Leiterinnen-/Leiterteams aus der Lehrerschaft für die Organisation und Durchführung solcher Aktivitäten liegt in der Kompetenz der Gesamtschulleitungskonferenz.

Lagerkosten **Art. 20** ¹ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von freiwilligen Angeboten beteiligen und allfällige Lehrerinnen-/Lehrerstellvertretungskosten

übernehmen.

² Für obligatorische Angebote können Beiträge abgestuft nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten erhoben werden.

8. Schulsport

Freiwilliger Schulsport **Art. 21** Die Gemeinde führt ausserhalb der Unterrichtszeit Schulsportkurse für alle Schulpflichtigen von Zollikofen durch. Die Gemeinde kann Elternbeiträge erheben.

Leitung Freiwilliger Schulsport **Art. 22** Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt eine Schulsportleitung, welche die Kurse organisiert und koordiniert.

9. Bibliothek

Schulbibliothek **Art. 23** Die Gemeinde führt nach kantonalen Richtlinien ausgestattete Schulbibliotheken, die als Informationszentren allen Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie deren Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

Leitung Schulbibliothek **Art. 24** Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt aus den Reihen der Lehrerschaft eine Bibliotheksleiterin oder einen Bibliotheksleiter mit entsprechender Ausbildung. Für die Mitarbeit können weitere Lehrpersonen beigezogen werden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Bibliotheksleitung.

Finanzierung Schulbibliothek **Art. 25** ¹ Die Gemeinde finanziert den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Ausstattung der Schulbibliothek gemäss den kantonalen Richtlinien.

² Die Gemeinde übernimmt einen Anteil an die Besoldungskosten des Bibliothekspersonals.

10. Gesundheitsförderung

Gesundheitsförderung **Art. 26** Die Schule kann Gesundheitsförderung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen betreiben. Die Gemeinde finanziert die anfallenden Besoldungs- und Projektkosten.

11. Aufgabenhilfe

Aufgabenhilfe **Art. 27** Die Schule bietet für die Primarstufe und die Sekundarstufe I Aufgabenhilfe an.

12. Strafen und Massnahmen

Strafbestimmungen **Art. 28** ¹ Mit Bussen bis zu 5'000 Franken kann bestraft werden, wer gegen eine Bestimmung dieses Reglements verstösst, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

Rechtsmittel **Art. 29** ¹ Verfügungen der Schule oder der Schulbehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und begründet bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zu-

ständigen Regierungsstatthalter, beziehungsweise bei der Erziehungsdirektion angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Schule oder die Schulbehörde übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

13. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 30 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. September 2004 mit Änderungen vom 23. November 2005 und 19. November 2008 und tritt per _____ in Kraft.

Zollikofen,

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Andreas Byland
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom _____ ist im Amtsanzeiger vom _____ öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen,

Roland Gatschet
Gemeindeschreiber